

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Parkpalette Rolandsweg
01.04.2019 – 31.03.2023

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Benutzungsordnung für die Parkpalette Rolandsweg beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Parkpalette ist

montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

Fahrzeuge, die nach 23.00 Uhr noch eingestellt sind, können frühestens ab 07.00 Uhr des nächsten Tages bzw. montags entfernt werden. Soweit diesen eingeschlossenen Fahrzeugen ein Ausfahren durch den Sonderdienst (Personal der Tiefgarage oder beauftragte Dritte) ermöglicht werden soll, ist hierfür ein Entgelt von 40,00 EUR im Einzelfall je Fahrzeug durch Barzahlung zu leisten.

2. Für den Verkehr in der Parkpalette gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht und die folgenden Bestimmungen. In der Parkpalette darf nur im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

3. Es dürfen nicht eingestellt werden:

- a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
- b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
- c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
- d) Kraftfahrzeuge mit undichtem Tank oder Vergaser sowie anderen Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb der Garage zu stören,
- e) Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung,
- f) in der Ebene 1: Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,
- g) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,
- h) Krafträder, außer auf der ausgewiesenen besonderen Stellfläche,
- i) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,00 m überschreiten.

Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage entfernt werden.

4. Das eingebrachte Kraftfahrzeug ist auf dem nächst erreichbaren markierten Stellplatz derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz verbracht werden.

5. Die in der Parkpalette ausgewiesenen "Frauenparkplätze" dürfen nur von Frauen ohne männliche Begleitung genutzt werden.

6. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.

7. Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeugs haben die Parkpalette über die ausgewiesenen Wege (Ausgänge/Eingänge) unverzüglich zu verlassen bzw. zu betreten. Kinder sind an der Hand, Tiere an der Leine zu führen.

8. In der Parkpalette sind untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken der Kraftfahrzeuge,
 - c) Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - d) Unnötiges Laufenlassen des Motors,
 - e) Lärmen jeder Art,
 - f) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - g) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges,
 - h) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren.
9. Das Befahren der Parkpalette Rolandsweg mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt Paderborn haftet nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die sich durch das Befahren der Rampen an den Fahrzeugen ergeben können.
10. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind dem Personal sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z. B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
11. Die Parkpalette wird mit Hilfe einer Videoanlage zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt beträgt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Normaltarif | |
| | - pro Stunde | 0,50 EUR |
| | - für 24 Stunden maximal | 2,50 EUR |
| | - Dauerparker: für 24 Stunden gültig | 30,00 EUR |
| b) | Schülertarif | |
| | - pro Woche | 6,00 EUR |
| | - pro Monat | 18,00 EUR |
| c) | Parkwertkarten | |
| | mit einem Parkwert von 10,00 EUR zu | 8,50 EUR |
| | mit einem Parkwert von 15,00 EUR zu | 12,50 EUR |
| | mit einem Parkwert von 25,00 EUR zu | 20,00 EUR |
| d) | Firmenverrechnungskarte für Handel/Gewerbetreibenden: | |
| | Bei Rechnungsstellung wird ein Rabatt von 10 % auf die Rechnung gewährt. | |
| e) | Nachttarif (Dauerkarte) | |
| | montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr | |
| | samstags, sonn- und feiertags ganztägig | 12,00 EUR |
| f) | Alle vorgenannten Tarife enthalten die zur Zeit geltende Mehrwertsteuer. | |
| g) | Bei Überfüllung der Parkpalette Rolandsweg besteht im Einzelfall für die Nutzer von Parkwertkarten, Monatskarten oder Parkschecks kein Anspruch auf Rückforderung oder Minderung des entrichteten Benutzungsentgeltes. | |

§ 3

Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Der Garagenbenutzer hat an der Einfahrt vor der Schranke dem Einfahrkontrollgerät einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Einstellplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muß der Benutzer zuerst zu Fuß den Kassenautomaten aufsuchen. Durch Einschieben des Parkscheines in den Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Benutzungsdauer angezeigt. Das Entgelt wird dem Automaten eingegeben; Wechselgeld wird ggf. zurückgegeben. Soweit im einzelnen Bedarf besteht, kann dem Kassenautomaten nach Knopfdruck ein Quittungsschein entnommen werden.
3. Der Garagenbenutzer fährt anschließend mit seinem Fahrzeug zum Ausfahrkontrollgerät, der Parkschein wird eingegeben und die Schranke öffnet sich zur Ausfahrt.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. an den Kassenautomaten kann über die Gegensprechanlage am Aufsichtsraum das Aufsichtspersonal verständigt werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
5. Bei Verlust des Parkscheines beträgt das pauschalierte Entgelt bei entsprechender Verlustanzeige 6,00 EUR, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

§ 4

Benutzungsregelung für Dauernutzer

1. Für die Nutzung über einen Monat hinaus besteht in einem bestimmten Rahmen und entsprechend der Öffnungszeiten die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf Basis der Benutzungsentgelte nach § 2 zu schließen. Vertragsvordrucke sind bei der Stadt Paderborn – Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP), An der Talle 21 – oder in der Parkzentrale der Tiefgarage Königsplatz erhältlich. Die Bedienungshinweise für die Dauernutzerkarte werden mit dem Vertrag ausgehändigt.
2. Der Vertrag über die Dauernutzung der Parkstätten kann im Laufe eines Monats bis zum 25. mit Wirkung zum letzten Tag des folgenden Monats gekündigt werden.
3. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt während der Öffnungszeiten ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurückzugeben.
4. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauernutzer einen Betrag von 5,00 EUR.

§ 5

Vertragsgegenstand

Für die erlaubtermaßen (vgl. § 1 Abs. 3) eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit der Abstellung ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 6
Haftung

Das Fahrzeug wird auf dem Stellplatz auf eigene Gefahr abgestellt. Eine Bewachung findet nicht statt. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietvertrag (Verkehrssicherungspflicht).

ASP - Eigenbetrieb der Stadt Paderborn
Abt. Parkstätten
An der Talle 21
33102 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 88 - 16 00 oder 17 10

frühere Fassung